

Allgemeine Vertragsbestimmungen der Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG

1. Die definitive Buchung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder persönlich erfolgen. Durch den Erhalt unserer Reservationsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter und der SGH zustande. Ein Widerruf ist **nur innert 3 Tagen** nach Vertragsabschluss möglich. Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbestimmungen sind **Bestandteil dieses Vertrages**.
2. Die SGH behält sich vor, im Falle einer betrieblichen Notwendigkeit, ein anderes als das bestätigte Schiff zur Verfügung zu stellen.
3. Die SGH vermietet ihre Schiffe für Extrafahrten. Sie verpflichtet sich, die Extrafahrt gemäss den Daten und Beschreibungen der definitiven Reservationsbestätigung durchzuführen. Sofern die Schiffsdisposition es noch erlaubt, werden Änderungen bis vier Wochen vor der Fahrt durchgeführt.
4. Das Extraschiff wird im Normalfall 5 bis 10 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der betreffenden Landestelle bereitgehalten. **Fahrplanmässige Kurse haben jedoch bei der Belegung der Landestelle den Vorrang**. Wird eine längere Bereitstellungszeit gewünscht, kann diese im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unter Verrechnung erfolgen.
5. Die **Wartezeiten und Leerfahrten** werden nach Tarif verrechnet.
6. Der Extrafahrtstarif ist auf die Standardbestuhlung ausgerichtet. **Sämtliche Änderungen der Tisch – oder Bestuhlungseinteilung muss verrechnet werden**. Änderungen dürfen nur durch SGH-Personal vorgenommen werden.
7. Wird das Schiff **für Einrichtungsarbeiten früher benötigt, wird der Tarif Bereitstellung** (siehe „Preisliste Extrafahrten“) **verrechnet**. Der Zeitaufwand für Einrichtungen und Dekorationen bei der Werft wird berechnet. Auf dem Werftareal steht kein Parkplatz zur Verfügung.
8. Ein Konsumationszuschlag für Fremdcatering wird erhoben, wenn an Bord mitgebrachte Essen oder Getränke konsumiert werden, sowie wenn eine Konsumation durch ein Restaurant/Partyservice serviert wird (Zuschlag siehe Tarif). Der Konsumationszuschlag entfällt bei Bedienung durch Seehotel Delphin, Meisterschwanden, Seerose Resort & Spa, Meisterschwanden, Restaurant Schiffflände, Birrwil, Seehotel Hallwil, Beinwil am See, Restaurant und Metzgerei Rebstock, Seengen, Restaurant Eichberg, Seengen, Ristorante La Deliziosa, Boniswil und Metzgerei Häberli, Aesch. Auf Kursrundfahrten sind fremde Bewirtungen sowie das Konsumieren selbstmitgebrachter Getränke und Esswaren nicht erlaubt.
9. Dabei ist bei jedem Fremdcatering folgendes zu beachten: Gläser und Zubehör stehen **nicht zur Verfügung** und müssen selber mitgebracht werden. Die Buffet- und Kücheneinrichtungen (Kühlschränke, Kaffeemaschine, Gefriertruhe usw.) sind Eigentum der Schiffsrestauration und können nicht benützt werden. Am Ende der Fahrt ist das Schiff innerhalb der Mietdauer aufgeräumt zu verlassen, d.h. die von Ihnen mitgebrachten Waren, Flaschen, Gläser usw. sind mitzunehmen, ebenso allfällige Abfälle. Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die SGH werden separat in Rechnung gestellt.
10. Mieter, welche selbständig und nicht über die SGH einen Anlass organisieren, haben die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit mindestens 30 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat Meisterschwanden mit dem Formular „Meldung Einzelanlass“ (abrufbar unter www.meisterschwanden.ch) zu melden. Dies betrifft z.B. kommerzielle Anlässe mit Eintrittsgeldern. Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen und erhebt die Alkoholabgabe.
11. Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film/Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Weitere Informationen finden Sie unter www.suisa.ch.
12. Falls der Anlass per Rechnung beglichen wird, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wir behalten uns vor, andere Zahlungsfristen inkl. Vorauszahlung schriftlich zu vereinbaren. Wo nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) und inklusive dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Druckfehler und Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei uns. Beim Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen ist der nächstfolgende Arbeitstag massgebend.

13. Das Personal der SGH hat sich grundsätzlich an die Fahrordnung zu halten, die basierend auf der Reservation erstellt wurde. Programmänderungen können nur nach Absprache und im Einverständnis mit dem Schiffsführer vereinbart werden. Bei grösseren Fahrten kann es wesentlich zum Erfolg beitragen, wenn der Kunde der SGH frühzeitig einen detaillierten Ablaufplan zur Verfügung stellt. Nach der Fahrt bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die Teilnehmerzahl und die Zeiten der durchgeführten Fahrt. Als Teilnehmer gelten alle Fahrgäste inkl. Künstler, Musiker usw. Bei Programmänderungen durch höhere Gewalt oder ein Ereignis, das trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar ist, orientieren wir Sie so rasch als möglich. Wir behalten das Recht vor, das Veranstaltungsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern.
14. **Der Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Passagiere und des Schiffes gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt. Die Sicherheit hat in jedem Fall Priorität.**
15. **Nach 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen auf den Freidecks der Schiffe gemäss Verfügung der Lärmbekämpfungsstelle des Polizeiinspektorates und der Gewerbepolizei des Kantons Aargau nicht gestattet. Musik und Tanz sind ab 22.00 Uhr nur noch in den Räumen zugelassen, wobei Fenster und Türen geschlossen bleiben müssen. Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Mieter des Schiffes (Veranstalter) verantwortlich.**
16. Bei Sturm oder Nebel kann für die Einhaltung der bestätigten Fahrzeit keine Gewähr übernommen werden.
17. Rauchen ist auf dem Freideck möglich, **in den Innenräumen ist das Rauchen verboten.**
18. **Jegliches Abbrennen von Feuerwerkskörpern einschliesslich von Wunderkerzen, Tischbomben, Himmellaternen usw. ist auf dem Schiff strikte untersagt.**
19. Sicherheitsbestimmungen / Sorgfaltspflichten: Das Aufblasen von Luftballonen auf den Schiffen ist mit Heliumgas im Aussenbereich gestattet. Der Kunde meldet dieses Vorhaben eine Woche vor dem Reisedatum der SGH, direkt vor der Fahrt wendet er sich bitte direkt an den Schiffsführer. Dieser wird einen geeigneten Ort für das Abfüllen sowie einen sicheren Aufbewahrungsort für die Gasflasche bestimmen. Andere Gase dürfen nicht an Bord gebracht werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern usw. ist auf keinem Schiff erlaubt. An Wänden und Decken dürfen weder Nägel, Schrauben noch Klebstreifen jeglicher Art angebracht werden. Das Mitbringen von Brennstoffen wie Sprit, Benzin, Petrol, Kohle u.ä. ist untersagt. Ebenfalls ist das Mitbringen von Kerzen mit offenem Feuer (Teelichter in hohen Gläsern sind erlaubt), Holzkohlegrills, Fackeln, Fondue-Rechauds mit Sprit (Rechauds mit Paste sind erlaubt) und Feuerwerk strengstens untersagt.
20. **Bei Beschädigungen, die während der Fahrt durch Dekorationen, bauliche Einrichtungen oder groben Unfug entstanden sind, sowie bei übermässiger Verschmutzung des Schiffes durch den Mieter/Fahrgäste, behält sich die SGH vor, die entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.**
21. Wird die Brandmeldeanlage absichtlich ausgelöst, werden dem Verursacher Fr. 500.- verrechnet zuzüglich anfallende zusätzliche Kosten. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet der Mieter.
22. Wird ein definitiv bestelltes Extraschiff oder Kursschiff 30 -20 Tage vor dem Reisetag annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Auftragswertes erhoben. Erfolgt der Rücktritt kurzfristiger, stellen wir 100 % der vereinbarten Leistung in Rechnung.
23. **Die Bestellung der Konsumation muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei uns eingehen. Bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass ist die genaue Personenzahl bekannt zu geben. Bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass können wir eine Personenzahl-Reduktion um 10% ohne Kostenfolge entgegen nehmen. Spätere Abweichungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusätzliche Personen werden gemäss Bestätigung in Rechnung gestellt.**
24. **Bei Sonderfahrten mit Essen an Bord, auch Brunch sind Mutationen bis spätestens 24 Stunden vor der Fahrt zu melden. Ohne Kostenfolge dürfen maximal 10 % der angemeldeten Personen abgemeldet werden, bei mehr als 10% werden folgende Gebühren fällig:**

Bei Mutationen bis 24 Stunden vor der Fahrt	50 % der vereinbarten Leistung, mindestens jedoch Fr. 50.-
Bei Mutationen kürzer als 24 Stunden oder bei Nichterscheinen	100 % der vereinbarten Leistung

25. Wie Sie Ihre Forderung gegenüber der SGH geltend machen: Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadensersatzforderungen gegenüber uns geltend machen wollen, müssen Sie uns Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen. Sollten Sie nicht innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende Ihre Forderungen geltend machen, gehen alle Ansprüche verloren und Sie verlieren alle Ihre Rechte.

Die SGH freut sich, Sie auf dem Hallwilersee begrüßen zu dürfen und ist sicher, dass Sie eine erlebnisreiche Schifffahrt geniessen können.

Gültigkeit: Ab 2019 inkl. der aktuell geltenden MWSt.
Änderungen vorbehalten.